

21.02.96

Empfehlungen

der Ausschüsse

U - In - R - Wi - Wo

zu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Rechtsausschuß (R),

der Wirtschaftsausschuß (Wi) und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Wi

Das Öko-Audit kann einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung sowie zur Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren leisten. Die Bundesregierung wird daher gebeten, über den in der vorliegenden Novelle bereits enthaltenen Ansatz hinaus im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung sowie des Abbaus von Melde- und Überwachungsregelungen zu prüfen. Darüber hinaus sollte durch entsprechende Harmonisierungsmaßnahmen des europäischen Umweltschutzrechts ein entsprechender Rahmen geschaffen werden. Die entsprechenden EU-Regelungen sollten eine Öffnungsklausel zur EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Emissionsbegrenzung" folgende Worte angefügt:

" und zur effizienten Energienutzung ".'

Begründung:

Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoff in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen zu vermeiden oder zu minimieren. Dies führt jedoch nicht dazu, daß die Optimierung der Energienutzung nur anlagenübergreifend und standortbezogen sinnvoll geplant werden könnte; vielmehr stellt die Effizienz der Energienutzung, bezogen auf den Immissionsschutz einen wichtigen Baustein zur CO₂-Minderung dar.

Das Gebot einer effizienten Energienutzung sollte als Betreiberpflicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert werden, und zwar ohne daß es einer gesonderten Umsetzungsverordnung bedarf. Bisherige empirische Erhebungen (Prognos-Studien) zeigen auf, daß zur Erreichung des Ziels der CO₂-Minderung freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die Konkretisierung des Pflichtenkataloges des § 5 BImSchG in Bezug auf die "effiziente Energienutzung" ist damit zugleich eine Aktualisierung, die den politischen Grundsatzentscheidungen zum Klimaschutz und den empirischen Erkenntnissen Rechnung trägt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch den Zusatz soll die effiziente Energienutzung zur Genehmigungsvoraussetzung für alle Neuanlagen werden. Dies ist nicht durch die Zweckbestimmung und den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgedeckt.

Eine effiziente Energienutzung ist sowohl unter komplexen ökonomischen wie auch ökologischen Gesichtspunkten zu planen und vorzunehmen. Die Optimierung der Energienutzung kann zudem nur anlagenübergreifend und standortbezogen sinnvoll geplant werden. Die Verengung der Effizienz der Energienutzung auf den Immissionsschutz als Voraussetzung für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage ist daher grundsätzlich der fachlich falsche Ansatz.

Die Ergänzung des Pflichtenkatalogs des § 5 BImSchG um eine "effiziente Energienutzung" ist aus o. g. Gründen abzulehnen. Sie würde zudem der Intention der Vorlage widersprechen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, was unter einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage zu verstehen ist.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr.2 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 2 nach den Wörtern

"unterschiedliche Betriebsweisen"

die Wörter

", insbesondere gehandhabte Stoffklassen, Reaktionsarten und -parameter sowie Produktionsmengen,"

einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Konkretisierung des Begriffs der unterschiedlichen Betriebsweisen und damit dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 - neu -.

U

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 die Wörter "Betriebsstüchtigkeit der Anlage" durch die Wörter "Betriebsstüchtigkeit von Anlagenteilen" zu ersetzen.

Begründung:

Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Prüfung der Betriebsstüchtigkeit der gesamten Anlage vor Ausspruch der Genehmigung ergreifen zu können, könnte dazu führen, daß tatsächlich ein gesamter Anlagenkomplex im Zusammenspiel aller relevanten Anlagenteile erprobt würde, obwohl abschließend die gesamte Anlage nicht genehmigt und damit noch nicht endgültig beurteilt ist. Das sich hieraus ergebende Gefährdungspotential ist nicht vertretbar.

Den Interessen des Anlagenbetreibers bzw. Antragstellers wird genüge damit getan, daß die Erprobung einzelner Anlagenteile - die evtl. sogar standardisiert und in ihrer Einzelfunktion einschließlich möglicher Gefährdungspotentiale bekannt sind - ermöglicht wird.

U

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers" zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen des umfassenden Begriffs "öffentliches Interesse" ist eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Abwägung aller beteiligten Belange - sei es das Interesse des Investors an einer schnellen Standortentscheidung, sei es das Interesse eines betroffenen Nachbarn - gewährleistet. Nummer 2 soll daher auf die Voraussetzung konzentriert werden.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers als Voraussetzung für die Zulassung vorzeitigen Beginns ist dagegen ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Zulassungspraxis der Genehmigungsbehörden nicht sachgerecht zu handhaben ist, weil er inhaltlich keinen konkreten Prüfmaßstab zur Verfügung stellt; indem ein Antragsteller seinen Antrag einreicht, entsteht sein Anspruch auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Zugleich wird sein Interesse, daß das Verfahren unverzüglich abgeschlossen wird, zu einem berechtigten. Es gibt praktisch keinen Fall, in dem berechtigtes Interesse eines Antragstellers verneint werden könnte. - Die Eingrenzung auf das Interesse des Antragstellers schließt die Berücksichtigung gegenläufiger Interessen - z.B. betroffener Nachbarn - dem Wortlaut nach aus; anderenfalls müßte es -z.B. in

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - "überwiegendes Interesse" heißen.

§ 9a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz kann nicht zum Zwecke der Begründung als Parallelvorschrift herangezogen werden. Denn auf die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung besteht - anders als auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - kein Anspruch; Erlaubnis oder Bewilligung stehen im Ermessen der Zulassungsbehörde. Etwaige gegenläufige Interessen finden daher im Wasserrecht schon in die Prognose zur Grundentscheidung (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 WHG: "mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann") Eingang; dies ist bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht der Fall.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Interesse des Antragstellers ist bereits seit Jahren im Wasserhaushaltsgesetz enthalten, die Regelung ist wortgleich von dort übernommen, und hat nicht zu den Problemen geführt, wie in der Begründung dargestellt. Die vorgebrachten Gründe für eine Streichung sind daher durch die gängige Praxis widerlegt.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 in Nummer 2 nach dem Wort "besteht"

die Wörter

"; ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der vorzeitige Beginn der Schaffung oder der Sicherung von Arbeitsplätzen dient,"

einzufügen.

Begründung:

Das öffentliche Interesse sollte mit dem Interesse des Antragstellers kumulativ, statt wie bisher alternativ verbunden werden. Auf diese Weise wird eine einseitige und wenig transparente Bevorzugung einer bestimmten Gruppe, ohne daß dies zwingend mit öffentlichen Interessen vereinbar oder zu rechtfertigen wäre, vermieden.

Zusätzlich sollte in den Gesetzestext ein präzisierender Hinweis aufgenommen werden, daß im "öffentlichen Interesse" die Beschaffung bzw. die Sicherung von Arbeitsplätzen liegt.

Dieser Empfehlung **widerspricht**

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Absatz 1 der Begründung des Wirtschaftsausschusses trägt nicht den Inhalt des Beschlusses.

Es steht außer Zweifel, daß die Schaffung wie die Sicherung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse liegt und daher im Rahmen der Prüfung nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG n.F. zu berücksichtigen ist. In die erforderliche Abwägung zur Feststellung des öffentlichen Interesses im Einzelfall können aber auch andere gewichtige öffentliche Belange (z.B. des Umweltschutzes oder des Nachbarschutzes) einzustellen sein, die ggf. gegenläufig sein können. Der vom Wirtschaftsausschuß als Ergänzung vorgesehene Halbsatz beinhaltet eine nicht sachgerechte Fiktion; sie trägt nicht dem Umstand Rechnung, daß eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zur einheitlichen Feststellung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG notwendig - weil verfassungsrechtlich geboten - ist.

U

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 Nr. 3 die Wörter "Träger des Vorhabens" durch das Wort "Antragsteller" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts an die übliche Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

U

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a Abs. 2 Satz 4 - neu - BImSchG)

In § 8a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Zulassung des vorzeitigen Beginns schließt andere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nicht ein."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Nach seinem Wortlaut gilt die Konzentrationsvorschrift des § 13 nur für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, nicht aber für andere behördliche Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In dem Gesetzentwurf, der zur Anhörung der beteiligten Kreise vorlag, war deshalb eine ausdrückliche Regelung in § 8a vorgesehen, nach der neben der Zulassung vorzeitigen Beginns weitere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche

Zulassungen nicht erforderlich sein sollten. Diese Regelung ist jedoch vom Bundeskabinett nicht übernommen worden, weil offenbar verfassungsrechtliche Bedenken bestanden, sie auf Zulassungen nach dem Landesrecht (insbesondere auf die Baugenehmigung) zu erstrecken. Um Anwendungsschwierigkeiten und damit Verzögerungen zu vermeiden, sollte die im Schrifttum umstrittene Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden.

Eine Gesetzeserweiterung kann in der Ergänzung nicht gesehen werden. Wenn sie - wie der Wirtschaftsausschuß in seiner Widerspruchsbegründung ausführt - unnötig ist, gibt sie nur die geltende Rechtslage wieder. Falls nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses inhaltlich das Gegenteil gelten soll, müßte das im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden. Gegen eine solche Regelung beständen jedoch die auch von der Bundesregierung gesehenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wird gar nichts geregelt, bleibt die Rechtslage unklar. Dann kann es zu Anwendungsproblemen bei den zuständigen Behörden kommen, durch die das von der Novelle angestrebte Beschleunigungsziel beeinträchtigt wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ergänzung ist unnötig und dient nicht der Klarstellung. Sie soll nach der Begründung allein dazu dienen, eine im Schriftum umstrittene Rechtslage klarzustellen. Anwendungsschwierigkeiten und Verzögerungen werden entgegen der Begründung durch eine solche problematische Gesetzeserweiterung weder geschaffen noch ausgeräumt. Durch diesen Vorschlag würde das von der Novelle angestrebte Beschleunigungsziel beeinträchtigt.

Im übrigen entspricht die Regierungsvorlage dem geltenden Recht und es bedarf auch keiner weiteren Regelung.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 Abs. 2a Satz 1

die Wörter "mit dem Einverständnis des Antragstellers" zu streichen.

Begründung:

Für die Regelung, die Zulässigkeit eines Auflagenvorbehalts vom Einverständnis des Antragstellers abhängig zu machen, fehlt eine sachliche Begründung. Im übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 Abs. 2a der Satz 1 nach dem Wort "Vorbehalt" wie folgt zu fassen:

"weiterer Auflagen erteilt werden, soweit die Erfüllung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen erkennbar ist, aber erst während der Errichtung der Anlage oder bis zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nachgewiesen werden soll."

Begründung:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß bestimmte Detailunterlagen oder Prüfberichte auch nach Genehmigungserteilung nachgereicht werden können. Damit wird auch die praxisbezogene Präzisierung bei der Formulierung der Genehmigungsaufgaben erreicht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß vorgesehene Änderung des Satzes 1 dient weder einer Klarstellung noch einer praxisbezogenen Präzisierung.

Der Auflagenvorbehalt ist Teil der Genehmigungsentscheidung. Nach § 6 BImSchG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn **sichergestellt** ist, daß die Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen lediglich **erkennbar**, aber noch nicht sicher nachgewiesen, darf die Genehmigung (noch) nicht erteilt werden. - Der Auflagenvorbehalt ist lediglich geeignet, das Nachreichen eines erforderlichen Einzelnachweises zu gestatten, darf aber nicht dazu führen, mittelbar die gesetzlich vorgegebene Prüftiefe abzuflachen.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 11

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 1 nach dem Wort "Vorbehalt" wie folgt zu fassen:

"nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Er-

richtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung konkretisiert werden sollen."

Begründung:

In der Begründung der Bundesregierung zu der neuen Vorschrift wird zutreffend darauf hingewiesen, daß ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich ist; ein Auflagenvorbehalt soll nur für den Fall in Betracht kommen, daß bestimmte konkrete Unterlagen (wie z.B. die Baustatik) erst zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden können. Demnach kann es bei den vorbehaltenen Auflagen nur um die Konkretisierung von Anforderungen gehen, die im Genehmigungsbescheid bereits in allgemeiner Form verbindlich festgelegt sind und durch die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits sichergestellt ist. Anforderungen aus allgemein formulierten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) reichen nicht aus. Das sollte ausdrücklich klargestellt werden.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Satz 2 ist überflüssig. Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie einen Auflagenvorbehalt aufnimmt. Eine gesonderte Regelung für den Fall, daß sich eine beteiligte Behörde nicht äußert, ist nicht erforderlich.

U 14. Zu Artikel 1 Nr.5 (§ 12 Abs. 2b BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2b das Wort "neuen" durch das Wort "anderen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es kommt nicht darauf an, ob ein im Sinne des Chemikaliengesetzes neuer Stoff entsteht, sondern darauf, ob in der betroffenen Mehrzweck- oder Vielstoffanlage ein Stoff hergestellt werden soll, für den die Anlage bisher nicht verwendet wurde.

U
R**15. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 14a BImSchG)**

In Artikel 1 ist Nummer 6 zu streichen.

Als Folge

ist in Nummer 1 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

16. U Die vorgesehene Vorschrift stellt ein Novum im deutschen Verwaltungsverfahren- und -prozeßrecht dar. Mit der Wortwahl "kann" ist es allein in die Entscheidung des Antragstellers gegeben, ob ein Vorverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese ausschließlich an den Interessen des Investors orientierte Sichtweise beeinträchtigt die behördliche Verfahrensherrschaft, die nicht nur den Interessen des Investors, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit und der übrigen Beteiligten zu dienen hat. Sie stellt eine Benachteiligung anderer Verfahrensbeteiligter dar.

Sollte eine vom Investor angegriffene Regelung im Genehmigungsbescheid - wie häufig - nicht nur eine den Investor belastende, sondern auch eine ihn begünstigende, zugleich aber Dritte belastende Wirkung haben, führt die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu einer Verkomplizierung der Verfahrenslage: Erhebt der Investor unmittelbar Klage, müßten Drittbetroffene gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde gleichwohl Widerspruch erheben, damit diese Entscheidung keine Bestandskraft erlangt. Die behördliche Entscheidung wäre damit zugleich Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, ohne daß ein vernünftiger Grund für diesen Mehraufwand ersichtlich wäre.

Das Widerspruchsverfahren ist ein wirksames Instrument zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und zur Selbstkontrolle der Verwaltung. Seine partielle Abschaffung hätte eine einseitige Entlastung der Verwaltung zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge. Probleme würden in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verschoben, so daß Beschleunigungseffekte nicht zu erwarten sind. Der Verzicht auf das Vorverfahren geht mit einer wesentlich stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte einher, was in aller Regel zu einer Verlängerung der Prozeßdauer führt. Demgegenüber gewährleistet das Widerspruchsverfahren mit seiner verwaltungs-internen Befriedungsfunktion zeitnahe Entscheidungen, die dazu beitragen, unnötige Prozesse zu vermeiden.

Die Vorschrift dient nicht der Verfahrensbeschleunigung, wird jedoch zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen.

Der Umstand, daß eine solche Regelung die Verwirklichung von Vorhaben eher verzögert, hat in Bayern dazu geführt, eine für baurechtliche Ge-

Bei
Annahme
der
Begründung
in Ziffer 16
entfällt die
Ziffer 17

nehmigungsverfahren eingerichtete entsprechende Regelung wieder aufzugeben.

17. R Die in § 14 a BImSchG vorgesehene unmittelbare Klagebefugnis des Antragstellers ist abzulehnen.

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 16

Das Widerspruchsverfahren ist ein wirksames Instrument zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und zur Selbstkontrolle der Verwaltung. Seine - wenn auch nur partielle - Abschaffung hat eine einseitige Entlastung der Verwaltung zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge. Ein Verzicht auf das Vorverfahren löst keine Probleme, sondern verschiebt sie nur in das verwaltungsgerichtliche Verfahren, so daß Beschleunigungseffekte nicht zu erwarten sind. Die dem Gesetzentwurf offenbar zugrundeliegende Annahme, die Dauer von Verwaltungsverfahren lasse sich durch den Verzicht auf das Widerspruchsverfahren verkürzen, greift deshalb zu kurz. Sie berücksichtigt nicht die verwaltungsinterne Befriedungsfunktion und insbesondere nicht die Filterwirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Der Verzicht auf das Vorverfahren geht mit einer wesentlich stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte einher, was in aller Regel zu einer Verlängerung der Prozeßdauer führt. Demgegenüber gewährleistet das Widerspruchsverfahren zeitnahe Entscheidungen, die dazu beitragen, unnötige Prozesse zu vermeiden.

Überdies stellt § 14 a BImSchG ein Novum im deutschen Verwaltungsfahrens- und -prozeßrecht dar. Gesetzestext und Begründung des Gesetzentwurfs machen deutlich, daß es allein von der Entscheidung des Antragstellers abhängen soll, ob ein Vorverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese ausschließlich an den Interessen des Antragstellers orientierte Sichtweise entspricht zwar der Konzeption der Unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (Modell der Sonderbeschleunigung nach Wahl), beeinträchtigt jedoch die behördliche Verfahrensherrschaft, die nicht nur den Interessen des Antragstellers, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit und der übrigen Beteiligten zu dienen hat. Sie stellt darüber hinaus eine Benachteiligung anderer Verfahrensbeteiligter dar, die gegen die genehmigungsbehördliche Entscheidung weiterhin ein Widerspruchsverfahren durchführen müssen, bevor sie Klage erheben können. Soweit die (teil-) "ablehnende" Entscheidung der Genehmigungsbehörde, die ebenfalls unter § 14 a BImSchG fallen dürfte, - wie so häufig - nicht nur eine den Antragsteller belastende, sondern auch eine ihn begünstigende, zugleich aber Dritte belastende Wirkung hat (z.B. bei Grenzwertfestsetzungen, die dem Antragsteller zu niedrig, Dritten aber zu hoch sind), führt die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zudem zu einer Verkomplizierung der Verfahrenslage, da der Antragsteller sofort, Dritte hingegen erst nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage erheben könnten. Die behördliche Entscheidung wäre damit zugleich Gegenstand

eines verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, ohne daß ein vernünftiger Grund für diesen Mehraufwand ersichtlich wäre. Diese Nachteile lassen sich auch nicht dadurch ausräumen, daß man generell, also auch für Drittbetroffene und ohne Wahlmöglichkeit des Antragstellers, die Durchführung des Vorverfahrens bei Genehmigungsvorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abschafft. Haben sich Drittbetroffene noch nicht am Verwaltungsverfahren beteiligt, so würden deren Belange erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft werden können. Es spricht daher vieles für eine deutliche Erhöhung der Verfahrensdauer und eine zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte, die angesichts der ohnehin prekären Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit kontraproduktiv wäre.

Wo 18. Zu Artikel 1 Nr.7 (§ 15 BImSchG)

Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 19
bis 23

Begründung:

Die vorgesehene Regelung verschiebt ohne sachlich tragfähigen Grund die Behandlung immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen in das baurechtliche Genehmigungsverfahren. Sie bewirkt nicht nur keine Verfahrenserleichterung, sondern kann zu materiellen Erschwerungen führen.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 18

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 19

"(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie geeignet sein kann, die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nachteilig zu beeinflussen (wesentliche Änderung). Die Genehmigungsbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil im Zusammenhang mit der Änderung Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen vorgesehen sind."

(noch Ziffer 19)

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Betrifft die wesentliche Änderung eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlage, soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Satzes 3 von drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend."

Als Folge sind

- a) in Artikel 2 die Angabe "§ 15 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§15 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen und
- b) in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Verfahrensvereinfachung. Die Formulierung "nach Auffassung der zuständigen Behörde" sollte entfallen, weil sie den Schluß nahelegt, vor Einleitung eines Änderungs genehmigungsverfahrens müsse eine behördliche Vorprüfung stattfinden.

Die Neudefinition der "wesentlichen Änderung" im Entwurf der Bundesregierung ist in mehrfacher Hinsicht mißlungen.

Sie will die Regelung der IVU-Richtlinie aufnehmen und vermengt dabei unzuverlässigerweise objektive Tatbestandsmerkmale mit Beweislastregeln. Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Bestimmung der IVU-Richtlinie (Art. 2 Nr. 10 b) soll verdeutlichen, daß es bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die Interpretation der Behörde und nicht auf diejenige des Betreibers ankommt. Dies entspricht ohnehin deutschem Recht; im Streitfalle entscheiden letztendlich die Verwaltungsgerichte.

(noch Ziffer 19)

In der Sache ist die Definition auch deshalb zu eng, weil sie z.B. Maßnahmen, die zunächst umweltverbessernd sind (Denoxanlage), aber zugleich neue Belastungselemente aufweisen (dazu gehöriger Ammoniaktank), nicht erfaßt. Dies ist auf der vom BMU am 15. Dezember 1995 durchgeführten Anhörung deutlich geworden.

Durch den neuen Satz 2 soll klargestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Änderung vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (z.B. verbesserte Abgasreinigungseinrichtungen aus Anlaß einer Betriebserweiterung) das Genehmigungserfordernis nicht aufheben können. Ob bei einer Änderung, die als solche nachteilige Wirkungen verursachen kann, ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind, muß im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Andernfalls dürften selbst wesentlich schadstoffhaltigere Stoffe ohne Genehmigung in einer Anlage eingesetzt werden, sofern die Anlagenbetreiber nur Abgasreinigungseinrichtungen vorgesehen hat, die die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen vermeiden sollen. Im Extremfall dürfte sogar zu einem vorhandenen Großkraftwerk ein neuer Kraftwerksblock ohne Genehmigung hinzugebaut werden, wenn nur gleichzeitig eine Verbesserung der Abgasreinigungseinrichtungen geplant wird, die eine Erhöhung der Emissionsfrachten verhindern soll. Eine solche Konsequenz würde nicht nur dem EG-Recht widersprechen, sondern auch dem Schutzauftrag des Staates, wie er im Grundgesetz verankert ist.

zu b)

Absatz 2 faßt die für das Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammen.

Sätze 1 und 2 treffen die Regelung über die Öffentlichkeitsbeteiligung für Anlage der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV; die bisherige Fassung des § 15 Abs. 2 wird übernommen. Während es für den Begriff der wesentlichen Änderung darauf ankommt, ob erhebliche Auswirkungen überhaupt hervorgerufen werden können, läßt Satz 2 hinsichtlich der Entscheidung für die Öffentlichkeitsbeteiligung - wie bisher - die Saldierung zu, ob die nachteiligen Auswirkungen konkret nach außen durchschlagen oder durch entsprechende Gegenmaßnahmen ausgeschlossen oder kompensiert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die mit dem Vorschlag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angestrebte Änderung steht nicht im Einklang mit der IVU-Richtlinie. In der IVU-Richtlinie wird nur dann eine wesentliche Änderung angenommen, wenn die Umweltauswirkungen als erheblich und nachteilig zu beurteilen sind. Beim Vorliegen erheblicher und nachteiliger Auswirkungen ist nach der IVU eine Genehmigung erforderlich, ansonsten ist die Änderung genehmigungsfrei. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Vorlage an die IVU-Richtlinie gehalten. Der Änderungsvorschlag führt ein dreistufiges Verfahren ein (Genehmigung, vereinfachtes Verfahren auf Antrag nach einer saldieren-

den Beurteilung, Anzeige) und verschlechtert damit den Beschleunigungsvorschlag der Bundesregierung.

Wi 20. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 - neu - BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffern
18 oder 19

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 15 Abs. 1 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie auf die Einhaltung der Pflichten aus § 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 erhebliche und nachteilige Auswirkungen haben kann (wesentliche Änderung). Erhebliche und nachteilige Auswirkungen liegen insbesondere nicht vor, wenn erkennbar ist, daß sie durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 7 in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 1 soll insbesondere durch die Einfügung der Erheblichkeit eine Angleichung an den IVU-Richtlinienvorschlag erreicht werden. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs ist dies auch ein Ziel der Novelle. Die Bestimmung einer wesentlichen Änderung muß sich abschließend aus dem Gesetz ergeben. Sie kann nicht von der Auffassung der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden. Mit dem neuen Satz 2 soll eine Konkretisierung der wesentlichen Änderung erreicht und damit die Rechtssicherheit erhöht werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Fassung des § 15 Abs. 1 BImSchG, durch die ein Vorschlag des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) aufgegriffen wird, widerspricht der vorliegenden Fassung der IVU-Richtlinie der EU und ist mit der aus den Grundrechten folgenden Schutzpflicht des Staates nicht vereinbar.

Dem Anliegen, die mißverständliche Formulierung "nach Auffassung der zuständigen Behörde" aus dem Gesetzentwurf zu streichen, wird auch durch die Empfehlung des Umweltausschusses Rechnung getragen.

Die Qualifizierung der Auswirkungen einer Änderung als "erhebliche" könnte im deutschen Recht so ausgelegt werden, daß nur noch gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Genehmigungsverfahren erfordern. Diese Auslegung wird insbesondere durch die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Fassung des zweiten Satzes des § 15

Abs. 1 nahegelegt. In der IVU-Richtlinie ist das Wort "erhebliche" jedoch nicht im Sinne von "gravierende", sondern im Sinne von "für die Prüfung erhebliche" zu verstehen. Dem wird durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. auf die "Pflichten aus § 5 oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7" (so die Empfehlung des Umweltausschusses) Rechnung getragen.

Wenn bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur solche Maßnahmen einer präventiven Prüfung in einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, die selbst dann noch gravierende nachteilige Auswirkungen für Leben, Gesundheit, Sachgüter, Wohlbefinden oder Vermögenswerte erwarten lassen, wenn alle vom Anlagenbetreiber vorgesehenen Minderungsmaßnahmen auch tatsächlich ausgeführt sind, so ist der durch Artikel 2 und 14 GG geforderte Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht mehr gewährleistet. Die Zulässigkeit von genehmigungsfreien Änderungen ginge bei Übernahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses sogar noch über die der Begründung des Umweltausschusses aufgeführten Beispielsfälle hinaus, weil Vorteile in einem Umweltbereich (z.B. Luftreinhaltung) mit Nachteilen in einem anderen Bereich (z.B. Anlagensicherheit) verrechnet werden dürften und nicht einmal per Saldo verbleibende Nachteile zur Genehmigungsbedürftigkeit führen würden.

In allen Fällen, in denen die vom Anlagenbetreiber primär bezweckte Maßnahme mit Nachteilen verbunden ist, muß die Behörde präventiv prüfen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Eine nachträgliche Prüfung reicht insoweit nicht aus. Wenn eine Änderung durchgeführt ist, sind nachträglich Verbesserungen wegen des dann erforderlichen höheren Aufwandes in der Regel nicht oder nur schwer durchsetzbar.

Da die meisten Genehmigungsverfahren als Änderungs-genehmigungsverfahren durchzuführen sind und bei diesen in der Regel auch Maßnahme zur Vermeidung oder Verminderung von Nachteilen vorgesehen sind, wird die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses faktisch zu einer weitgehenden Abschaffung des Genehmigungsvorbehaltes im deutschen Immissionsschutzrecht führen.

U 21. Hauptempfehlung

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 18

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 22
und 23

Die Regelung, daß eine wesentliche Änderung dann keiner Genehmigung bedarf, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen, ist zu weitge-

hend. Von dieser Formulierung wird nicht lediglich der identische Wiederaufbau einer Anlage oder von Anlageteilen im Rahmen der eingereichten Antragsunterlagen erfaßt. Im übrigen ist für das Genehmigungserfordernis die in § 15 Abs. 1 festgelegte Voraussetzung der wesentlichen Änderung ausreichend.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

An der Formulierung der Regierungsvorlage sollte zumindest inhaltlich festgehalten werden, weil sie der behördlichen Praxis dient.

U 22. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 15 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Austausch oder Ersetzung einer Anlage unter Beachtung aller Vorgaben einer erteilten Genehmigung erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1.

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 18
oder 21

Bei
Annahme
entfällt Ziffer
23

Wi 23. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 15 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Entfällt bei
Annahme
der Ziffern
18, 21 oder
22

Dieser Empfehlung widerspricht

Dieser Empfehlung widerspricht der **Umweltausschuß** mit folgender

Begründung:

Der Austausch oder die Ersetzung einer Anlage im Rahmen einer erteilten Genehmigung erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Änderung im Sinne des Absatzes 1.

Die empfohlene "Klarstellung" ist daher eine Fehlinterpretation.

Wo 24. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG)

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 25
bis 27 und
36

Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene Anzeigeverfahren führt zu keiner Verfahrensvereinfachung, sondern - wegen des dann erforderlich werdenden (parallelen) Baugenehmigungsverfahrens - zur Verfahrensverdopplung mit Doppelprüfungen. Das geplante Wahlrecht des Antragstellers zwischen immissionsschutzrechtlichem Anzeige- und vereinfachtem Genehmigungsverfahren stellt das Verfahrensregime ohne sachlich rechtfertigenden Grund zur Disposition des Antragstellers; es vermehrt - wegen der sowohl bei den Immissionsschutz- als auch den Bauaufsichtsbehörden vorzuhaltenden Verfahrenskapazitäten - selbst bei gleichbleibenden Verfahrensdauern den Verwaltungsaufwand.

Wi 25. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 24

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 16 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, soweit diese Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 haben kann und sofern sie nicht nach § 15 Abs. 1 der Genehmigung bedarf, der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird."

Bei
Annahme
entfällt Ziffer
26

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß nur die entscheidungserheblichen Änderungen angezeigt werden. Damit wird ausgeschlossen, daß für den Umweltschutz unbedeutende Abweichungen, insbesondere von den im Genehmigungsbescheid in bezug genommenen Antragsunterlagen, der Behörde mitgeteilt werden müssen.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Umweltausschuß** mit folgender

Begründung:

Die Änderung soll bewirken, daß Abweichungen von den im Genehmigungsbescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen der Behörde nicht mehr

stets mitgeteilt werden müssen. Dem Betreiber wird dabei die Prüfung auferlegt, ob die von ihm beabsichtigte Änderung "Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 haben kann". Dadurch hat der Betreiber eine umfangreiche eigene Prüfung anzustellen, gegenüber der vorgesehenen Feststellung von Abweichungen zum Genehmigungsbescheid. Im übrigen wird die Behörde damit nicht mehr in die Lage versetzt, ihren Überwachungspflichten nachzukommen, die Kenntnisse zu der aktuellen Auslegung der Anlage voraussetzen.

Im übrigen dient die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Änderung nicht der Klarstellung. Sie schränkt vielmehr die Anzeigepflicht gegenüber der Regierungsvorlage unangemessen ein. Bezugsrahmen der Anzeige einer Änderung darf nicht die materielle Pflichterfüllung, sondern muß der formalrechtlich genehmigte (im Bescheid und den Unterlagen umrissene) Zustand der Anlage sein. Nur so kann die Anzeige nämlich ihrer Funktion gerecht werden, eine fortlaufende, im Hinblick auf den Genehmigungstatbestand vollständige Überwachung zu gewährleisten. Dies dient dem Schutz des Anlagenbetreibers, der im strittigen Einzelfall des Nachweises entoben bleibt, jederzeit alles Erforderliche zur Beachtung des Genehmigungsvorbehalts getan zu haben. - Außerdem ist die Anzeige nur so verwaltungspraktisch leicht handhabbar. Werden die Voraussetzungen für eine Anzeige hingegen materiell bestimmt, erhöht das den Prüfaufwand im Einzelfall beträchtlich.

Neben der einfachen - anzeigebedürftigen - Änderung würde eine weitere Kategorie von Änderungen geschaffen, die ohne die - auch spätere Kenntniserlangung - der zuständigen Behörde erfolgen; dies ist nicht nur aus Umweltschutzgesichtspunkten abzulehnen, sondern liegt auch nicht im Interesse des Betreibers. Denn sie wirkt sich negativ auf die Rechtssicherheit des Betriebs der Anlage aus.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 24
oder 25

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "begonnen wird" wie folgt zu fassen:

"; Unterlagen über die Abweichungen vom Genehmigungsbescheid sind der Anzeige beizufügen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Unterlagen bei der Anzeige einer einfachen Änderung vorzulegen sind.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 24

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 16 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 16 Abs. 1a - neu - BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der zuständigen Behörde ist im Falle von Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen." '

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 der Absatz 2b zu streichen.

Begründung:

Der Betrieb von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen ist nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz daraufhin zu überwachen, daß der Rahmen der Genehmigung eingehalten wird und daß die für die jeweilige Betriebsvariante erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Schutzvorkehrungen beachtet werden. Die Mitteilung einer Betriebsänderung im Rahmen der Genehmigung ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Es ist zweckmäßig, die Verpflichtung zur Mitteilung so zu formulieren, daß sie nicht erst durch gesonderten Bescheid umgesetzt werden muß. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung. Die Regelung gehört zu den Anzeigepflichten. In den Genehmigungsbescheid kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Genehmigung wird nach Prüfung aller Unterlagen für die Errichtung und den Betrieb der Mehrzweck- oder Vielstoffanlage erteilt. Es ist nicht zu erkennen, warum der Betreiber der Behörde anzeigen soll, daß er seine Betriebsgenehmigung nutzt. Da diese Regelung keine sinnvolle Aufsichtsmaßnahme auslösen kann, ist sie als rein bürokratische Regelung abzulehnen.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 19 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, das Verfahrensermessen der Behörde durch einen Anspruch des Antragstellers zu ersetzen. Auch die Anwendung des § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. § 19 Abs. 2) rechtfertigt das nicht.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Ordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten

(förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es ist gerade Sinn der Vorlage der Bundesregierung, dem Antragsteller ein Wahlrecht hinsichtlich des durchzuführenden Verfahrens einzuräumen, damit er seinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten besser gerecht werden kann. Sie verfolgt damit das zentrale Anliegen der Schlichterkommission.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in § 23 Abs. 1 Nr. 4 das Wort "unverzüglich" durch die Wörter "rechtzeitig vorher" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Aus den bisherigen Vorberatungen des Gesetzentwurfs sowie aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 22) ergibt sich, daß eine vorherige Anzeige beabsichtigt ist.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Änderung ersetzt die Regelung, daß eine Anzeige ohne schuldhafte Verzögerung vom Betreiber vorzulegen ist. Die jetzige Formulierung löst diese Betreiberverantwortung auf, indem sie an ihre Stelle die unbestimmte Ermessensregelung "rechtzeitig vorher" setzt. Der Zeitpunkt, wann die Anzeige zu erstatten ist, wird nunmehr von der Behörde festzulegen sein. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf eine Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen setzt, ist eine solche Änderung abzulehnen.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt Ziffer
32

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind die Wörter "einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann," durch die Wörter "der Anlage" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll § 23 Abs. 1 Nr. 4 an die Neufassung des § 15 Abs. 1 angepaßt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist lediglich das Wort "wesentliche" in der geltenden Gesetzesfassung zu streichen. Dann hat es der Ordnungsgeber in der Hand, welche Änderungen er einer Anzeigepflicht unterwirft. Wenn eine Anzeige nur für eine solche Änderung vorgesehen werden könnte, "die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann", wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der bisherigen Verordnungsermächtigung. Eine wesentliche Änderung in der geltenden Gesetzesfassung liegt jedenfalls auch dann vor, wenn sie für die Erfüllung der Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 von Bedeutung sein kann.

Wi 32. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 31 In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1 Nr. 4 die Wörter
"oder eine Änderung einer"
durch die Wörter
"einer Anlage oder einer geänderten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll klargestellt werden, daß nicht die Durchführung der Änderung, sondern nur die beabsichtigte Inbetriebnahme der Änderung anzuzeigen ist.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Es kann nicht im Interesse des Investors liegen, wenn aufgrund einer Anzeige unmittelbar vor einer Inbetriebnahme die zuständige Behörde feststellt, daß wesentliche Umwelt- oder Sicherheitsstandards nicht eingehalten werden und deshalb die Anlage nicht betrieben werden kann.

Deshalb sollte die Anzeige vor Durchführung der Änderung erfolgen.

U 33. Hauptempfehlung

Wo Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 23 Abs. 1a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 34

Begründung:

U Die Regelung dient nicht der Verfahrensbeschleunigung.

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zu Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohlerwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

Eine zusätzliche Anlagenkategorie zu schaffen, die Anlagen umfaßt, bei denen der Vorhabenträger entscheidet, welche materiellen Anforderungen an eine solche Anlage zu stellen sind, ist systemwidrig.

Es sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben, an die Anlagenarten entsprechend ihrem abstrakten Gefährdungspotential die Anforderungen für genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu stellen.

- Wo Das dem Anlagenbetreiber einzuräumende Wahlrecht zwischen Baugenehmigungs- und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren stellt ohne sachlichen Grund das Verfahrensregime zur Disposition des Anlagenbetreibers. Dies führt - wegen der sowohl bei Immissionsschutz- als auch bei den Bauaufsichtsbehörden vorzuhaltenden Verfahrenskapazitäten - zu Verwaltungsmehraufwand ohne für den Bauherrn erkennbaren Nutzen.

U 34. Hilfsempfehlung

Entfällt bei Annahme
von Ziffer 33 Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 23 Abs. 1a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist in § 23 Abs. 1a nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für den Fall, daß der Träger des Vorhabens den Antrag wieder zurücknimmt."

Begründung:

Der Antrag des Vorhabenträgers entscheidet über die Geltung materiellen Umweltrechts. Es muß sichergestellt werden, daß ein einmal gestellter Antrag diese Wirkung entfaltet. Ansonsten besteht die Gefahr, daß der Vorhabenträger während des Genehmigungsverfahrens den Antrag zurücknimmt, dann anderes Recht gilt und der Arbeitsaufwand auf Seiten der Behörde völlig entwertet wird.

U 35. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

- '11a. In § 27 wird nach den Wörtern "ausgegangen sind," der Teilsatz "die für die Emissionen relevanten gehandhabten Stoffe," eingefügt.'

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß im Rahmen der Emissionserklärung nicht nur die Emissionen, sondern auch die für die Emissionen relevanten gehandhabten Stoffe angegeben werden müssen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag geht über das Beschleunigungsziel der Novelle hinaus und legt zusätzliche materielle Anforderungen fest. Die Ermittlung der Ausgangsstoffe ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für die Emissionserklärung reichen die in der geltenden Fassung des § 27 festgelegten Angaben aus.

R 36. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 24 In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter "eine Mitteilung" gestrichen.'

Bei Annahme entfällt Ziffer 37

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

U 37. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 36 In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 enthält keine Pflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte.

U 38. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu -, 4, 4a - neu -, 5 a - neu - (9. BImSchV) und zu Artikel 5

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 4c das Wort "Reststoffe" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.'

bb) In Nummer 4 ist im Einleitungssatz das Zitat "a bis c" durch das Zitat "a und b" zu ersetzen; in § 4a Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

cc) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 4a Nr. 3 wird in Buchstabe c das Wort "Reststoffe" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.'

dd) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 4c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Reststoffe" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.

b) Im ersten Halbsatz werden die Wörter "von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle" durch die Wörter "von Abfällen" ersetzt.

c) In Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort "Reststoffen" durch das Wort "Abfällen" ersetzt.

d) In Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort "Reststoffe" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter "Reststoffe als" gestrichen.'

b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3 Nr. 01, 4a und 5a treten am 7. Oktober 1996 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Am 7.10.1996 tritt die durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705) herbeigeführte Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Kraft. Der Begriff "Reststoffe" wird durch den Begriff "Abfälle" ersetzt. Die Bestimmungen der 9. BImSchV sind dieser Rechtsänderung anzupassen.

U 39. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung dient weder der Flexibilisierung noch der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Indem der umfassende Begriff des "Dritten" durch den engeren Begriff "Projektmanager" ersetzt wird, werden die Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers wie der Genehmigungsbehörde eher eingeschränkt. Die Erörterung zur Verfahrensbeschleunigung wird sich auf die Einschaltung eines umfassend tätigen Projektmanagers, nicht aber auch auf die Frage ausrichten, ob durch gezielte Vergabe von Einzelaufträgen das Genehmigungsverfahren vorangebracht werden kann.

Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung besteht nicht.

U 40. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Standortes ist, für den Angaben" durch die Wörter "registrierten Standortes ist und die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung:

Nur mit der Registrierung des Standortes liegen Unterlagen vor, die überhaupt geeignet sein können, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der VO (EWG) 1836/93 allein sagt noch nichts über das Zutreffen der in dieser Umwelterklärung gemachten Angaben aus. Sie ist daher keinesfalls für die Berücksichtigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geeignet.

Eine Umwelterklärung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung kann als Antragsunterlage herangezogen werden, wenn die in ihr enthaltenen Angaben die Aussagekraft und den Detaillierungsgrad erreichen, den § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV mit Rücksicht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG fordert.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Öko-Audit-Verordnung kann dazu beitragen, eine Deregulierung sowie den Abbau von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu erreichen, ohne die materiellen Umweltauflagen zu reduzieren. Die von der Bundesregierung vorgesehene Erweiterung des § 4 Abs. 1 9. BImSchV stellt einen zwar kleinen aber begrüßenswerten Einstieg in den Abbau derartiger staatlicher Anforderungen dar. Die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit würde diesen Ansatz unnötig weiter verringern.

R 41. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV)

Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"...(wie Regierungsvorlage)..."

b) In Satz 3 werden die Wörter "Diese Unterlagen" durch die Wörter "Die Unterlagen nach Satz 1" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung, daß sich Satz 3 auf die Unterlagen nach Satz 1 und nicht auf diejenigen nach Satz 2 bezieht.

U 42. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 4a Nr. 3 Buchstabe a 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 4a Nr. 3 Buchstabe a die Wörter "oder -stoffgruppen" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der Stoffgruppe ist zu unscharf. So stellen z.B. alle Säuren eine Stoffgruppe dar, beinhalten aber Stoffe unterschiedlichster Emissionsrelevanz. Im Genehmigungsverfahren müssen für eine sachgerechte Beurteilung daher alle Gemischstoffe bezeichnet werden.

U 43. Zu Artikel 3 Nr. 4a - neu - (§ 4b Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 4b Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort "sowie" gestrichen und nach dem Wort "Immissionen" die Wörter "sowie zur Emissionsbegrenzung durch effektive Energienutzung" angefügt.'

Begründung:

Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoffen in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen aus der Anlage von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Damit im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden kann, ob der Antragsteller die bestehende Pflicht zum effizienten Energieeinsatz erfüllt, müssen entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt werden. Deshalb ist der Antragsteller zu verpflichten, Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch effiziente Energienutzung vorzulegen. Dies dient auch der Umsetzung der Programme in der Folge der Weltklimakonferenz von Rio.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Folgeänderung zum Widerspruch zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Erweiterung der Betreiberpflichten um die "effiziente Energienutzung" wurde widersprochen, da die vorgeschlagene Ergänzung der 9. BImSchV in Zusammenhang mit den Betreiberpflichten steht, gilt der Widerspruch auch für diese Ergänzung.

Die Pflichten des Betreibers müssen auf den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgestellt sein. Die alleinige Berücksichtigung von Immissionsschutzgesichtspunkten bei der Effizienzbestimmung der Energienutzung ist durch seine fachliche Verengung auf den Immissionsschutz als sachlich falscher Ansatz abzulehnen.

U 44. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§§ 4a, 4b Abs. 1 und 4c Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der beabsichtigten Änderung soll der Wortlaut der §§ 4a, 4b und 4c um Tatbestandsmerkmale ergänzt werden, die in § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV verankert sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind mit dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die daher in der Sache überflüssige Ergänzung geht nicht nur am Ziel der sog. Deregulierung vorbei, sondern bringt die Gefahr mit sich, Auslegungsschwierigkeiten an einer Stelle zu begründen, an der weder bei Antragstellern noch bei Genehmigungsbehörden bisher Verständnisschwierigkeiten bestanden.

U 45. Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 6 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Als Folge

ist in Buchstabe c der Eingangssatz "c) Folgende Sätze werden angefügt:" zu streichen und der Einleitungssatz der Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:".

Begründung:

Die beabsichtigten Änderungen laufen den Zielen einer Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren diametral entgegen.

Die Einführung einer Regelfrist von einem Monat mit der Option einer einmaligen Verlängerung um zwei Wochen schwächt die Forderung nach unverzüglicher Prüfung ab; sie dient auch deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Denn die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß ein Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen - was fachaufsichtlich vernünftig wäre - einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

U 46. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 11 Satz 3 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung würde die Genehmigungsbehörde zwingen, nach Ablauf der Frist in jedem Falle selbst die Ermittlungs- und Bewertungsaufgabe der Fachbehörde zu übernehmen (sogar im Falle einer verspätet eingehenden Stellungnahme). Es liegt auf der Hand, daß dies vergleichsweise aufwendiger als eine Stellungnahme durch die Fachbehörde ist. Außerdem bringt es die Gefahr mit sich, daß die Fachbelange nicht nachhaltig genug berücksichtigt werden. Damit ginge letztendlich ein Abbau von Standards einher.

U 47. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 8 ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Nach § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind nur Sachverständige zugelassen, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Benennt der Träger des Vorhabens einen solchen Sachverständigen, so erhält er die Zustimmung der Genehmigungsbehörde und erteilt daraufhin den Auftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der schon jetzt geltenden Fassung der 9. BImSchV). Ein Auftrag an den Sachverständigen ohne vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde würde die Verfahren verteuern und verlangsamen, weil sich anschließend ein Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG ergeben könnte und in der Folge ein zweites Gutachten eingeholt werden müßte.

U 48. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 20 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung geht von einem unzutreffenden Verständnis des Erörterungstermins aus; sie ist mißverständlich und überflüssig.

Nach § 14 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Soweit hierbei neue Gesichtspunkte hinsichtlich von Fachbehörden zu vertretender Belange vorgebracht werden, haben diese Behörden dem nachzugehen. Deshalb nehmen sie am Erörterungstermin teil. Die von der Bundesregierung in der Begründung zur Änderung vertretene Auffassung, nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sollen künftig grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, ist deshalb nicht haltbar.

In jedem Stadium des Genehmigungsverfahrens sind Stellungnahmen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung der Verordnung könnte dem Mißverständnis Vorschub leisten, es seien auch andere Belange zu berücksichtigen. Dies würde das Genehmigungsverfahren unnötig belasten und erschweren.

Der Prüfauftrag der Genehmigungsbehörde ist durch Gesetz vorgeschrieben. Die Ergänzung trägt zur Präzisierung des Prüfauftrags nichts bei.

Dieser Empfehlung widerspricht.....

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 1 9. BImSchV stellt eine wirksame zeitliche Begrenzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dar, ohne die Stellungnahmen der beteiligten Behörden einzuschränken. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagene Streichung dieser Ergänzung würde dem Beschleunigungsziel der Novelle entgegenlaufen.

- U 49. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit die nachfolgend unter a bis h genannten Vorschriften durch die jeweils nachstehenden Formulierungen geändert werden könnten:
- a) In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) werden die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
 - b) In § 26 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) werden die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
 - c) In § 29a Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) werden die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
 - d) In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) werden die Worte "den zuständigen obersten Landesbehörden" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
 - e) In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) werden die Worte "den zuständigen

obersten Landesbehörden" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

- f) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) werden die Worte "Die zuständigen obersten Landesbehörden legen" ersetzt durch die Worte "Die nach Landesrecht zuständige Behörde legt".
- g) In § 10 Abs. 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) werden die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".
- h) In § 10 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) werden die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte "der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

Begründung:

Die zur Prüfung vorgeschlagen Änderungen dienen der Flexibilität der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsvollzug. Es wird die Bildung effektiver Strukturen ermöglicht, um die Ziele der Entbürokratisierung und der Deregulierung zu erreichen. Für die Sicherstellung von an einheitlichen Kriterien ausgerichteten Verfahren und Entscheidungen ist es nicht erforderlich, den Ländern für bestimmte Vollzugsaufgaben die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden vorzuschreiben. Die Regelung der Zuständigkeit sollte der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben.

B

50. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.